

WBVB-WVU 200 (WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN)

Auftraggeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
 Warendorfer Straße 24, 48145 Münster
Baumaßnahme: Neubau Gerontopsychiatrisches Zentrum

Gewerkeübergreifende Vertragsunterlagen

Zu den gewerkeübergreifenden Vertragsunterlagen gehören folgende Dokumente:

00	WBVB-WVU 200	Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Zusammenstellung)
01	WBVB-WVU 10	Weitere Besondere Vertragsbedingungen
02	LWL-Herten DGNB-/ QNG-Hinweise und Anforderungen	
03	Anhang 1 - DGNB System - Kriterienkatalog Gebäude Neubau, Version 2018	
04	Anhang 2 - QNG-Anforderungskatalog / Anhangdokument 313	

10. WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Auftraggeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Warendorfer Straße 24, 48145 Münster
Baumaßnahme: Neubau Gerontopsychiatrisches Zentrum

10.1. Vertragssprache

- a) Die Vertragssprache ist Deutsch in Wort und Schrift.
- b) Der Auftragnehmer hat die Baustelle so zu besetzen, dass eine Verständigung mit der Objektüberwachung gewährleistet ist.

10.2. Planunterlagen

- a) Die Planunterlagen werden per E-Mail als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Alternativ können Pläne auch über eine Internetplattform per Cloud / Link zugestellt werden.
Zudem können die Planunterlagen vom Auftragnehmer auf Datenträgern gegen eine entsprechende Vergütung angefordert werden.
- b) Die Unterlagen sind vor deren jeweiligen Verwendung und Ausführung vom Auftragnehmer abzufordern und auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- c) Nur Pläne mit einem entsprechenden Freigabevermerk des Auftraggebers, des Architekten, der Fachingenieure oder der Objektüberwachung sind verbindlich.
- d) Vor Beginn der Ausführung sind gemeinsam mit allen Beteiligten (Architekt, Fachingenieure, Objektüberwachung, Auftragnehmer und ggf. Hersteller) noch offene und klärungsbedürftige Detailpunkte zu besprechen.

10.3. Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber wird für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abschließen, durch die der Auftragnehmer im Rahmen der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Bauwesenversicherung von Gebäuden" mitversichert ist.

Es erfolgt keine Kostenumlage.

10.4. Baustrom und Bauwasser

Baustrom und Bauwasser werden durch den Bauherrn zur Verfügung gestellt.
Hierfür wird keine Umlage erhoben.
Die Kosten hierfür trägt der Bauherr.

10.5. Bauschildanlage

- a) Durch den Auftraggeber ist beabsichtigt, eine Bauschildanlage aufzustellen, an der auch die einheitlichen Firmenschilder angebracht werden können.
- b) Die Anbringung der Firmenschilder erfolgt gegen Kostenübernahme.
- c) Das Anbringen von eigenen Firmen- und Werbetafeln ist nicht gestattet.

10.6. Baubesprechungen

Durch den Auftraggeber werden mindestens einmal wöchentlich Baubesprechungen durchgeführt.
Der Termin der Baubesprechung wird vom Auftraggeber / von der Objektüberwachung vorgegeben.
Der Auftragnehmer hat, vertreten durch den Fachbauleiter, an den Baubesprechungen teilzunehmen.

10.7. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat täglich Bautagesberichte zu führen und auf Verlangen der Objektüberwachung wöchentlich zu übergeben.
Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

10.8. DGNB-/ QNG-Hinweise und Anforderungen

Das Gebäude soll nach den Anforderungen der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) nach dem Nutzungsprofil „Neubau Gesundheitsbauten“ in der DGNB Version Neubau 2018 zertifiziert werden.
Zusätzlich ist eine Zertifizierung mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude QNG-PLUS vorgesehen.

Leistungsbestandteil des Auftragnehmers ist die bauliche Umsetzung der Anforderungen gemäß DGNB-Pflichtenheft und gemäß QNG-PLUS-Siegel sowie die Zusammenstellung und Beibringung aller darin geforderten Unterlagen und Nachweise.

DGNB-/QNG-Hinweise und Anforderungen

Das Gebäude soll nach den Anforderungen der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) nach dem Nutzungsprofil „Neubau Gesundheitsbauten“ in der DGNB Version Neubau 2018 zertifiziert werden. Zusätzlich ist eine Zertifizierung mit dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude QNG-PLUS vorgesehen.

Leistungsbestandteil des AN ist die bauliche Umsetzung der Anforderungen gemäß DGNB-Pflichtenheft und gemäß QNG-PLUS-Siegel sowie die Zusammenstellung und Beibringung aller darin geforderten Unterlagen und Nachweise.

Zum Schutz der Umwelt und der Sicherstellung einer hohen Innenraumluftqualität dürfen nur emissionsarme und gesundheitsverträgliche Baustoffe und -produkte verwendet werden. Daher sind die Materialanforderungen der DGNB der höchsten Qualitätsstufe 4 (siehe Anhang 1) und des QNG-PLUS-Siegels (siehe Anhang 2) verbindlich einzuhalten.

Sollen Produkte zum Einsatz kommen, die von den in der vorliegenden Ausschreibung genannten Produkten abweichen, ist die Gleichwertigkeit durch den AN nachzuweisen. Die Verwendung bedarf einer Freigabe durch den zuständigen DGNB Auditor und den AG vor Bestellung der Produkte. Alternativen zu den Ausführungsvorgaben sind möglich, wenn diese keine negativen Auswirkungen auf die DGNB-Bewertung, das QNG-PLUS-Siegel und das übrige Bau-Soll haben.

Nachfolgende Anforderungen und Hinweise zum nachhaltigen Bauen sind Vertragsbestandteil und sind ohne gesonderte Aufforderung nachzuweisen.

Aufwendungen, die zur Erfüllung der DGNB-/QNG-PLUS-Anforderungen notwendig sind, werden nicht separat vergütet.

Grundbedingung zur Vergabe: Erfüllung der DGNB-/QNG-PLUS-Anforderungen

Ein zentraler Aspekt für die Auswahl der Baustoffe und -produkte ist ihre Eignung für die Zertifizierungen des Gebäudes nach den entsprechenden Kriterien der DGNB und des QNG-PLUS-Siegels (siehe u. a. Anhang 1 und Anhang 2). Der Einbau zertifizierungsrelevanter Baustoffe und Bauprodukte darf ausschließlich nach schriftlicher Freigabe durch den zuständigen DGNB Auditor sowie die Bau- und Projektleitung erfolgen. Die geforderten Unterlagen sind vollumfänglich spätestens zwei Wochen nach Beauftragung der Bau- und Projektleitung zu übergeben.

Im Rahmen der DGNB- und der QNG-PLUS-Zertifizierung wird eine detaillierte Dokumentation der Bestandteile und Inhaltstoffe der angebotenen Produkte gefordert. Berücksichtigt werden derzeit u. a. nachfolgende Stoffgruppen (als Produkte oder als Bestandteil von Rezepturen):

- Halogenierte und teilhalogenierte Treibmittel
- Schwermetalle
- Stoffe, die unter die Biozid-Richtlinie fallen
- Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG)
- Organische Lösemittel und Weichmacher
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC nach REACH (1907/2006/EG)):
 - krebserregend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend (CMR)
 - persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT)
 - sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB)
 - ähnlich besorgniserregend (z. B. endokrine Disruptoren)

Grundsätzlich dürfen nur Materialien, Baustoffe und Bauteile eingesetzt werden, deren Einbau und Verwendung nach dem neuesten Stand der Technik nicht als gesundheits- und/oder umweltgefährdend einzustufen sind. Das heißt es dürfen auch keine Baustoffe verwendet werden, bei denen eine unzulässige chemische oder biologische Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgen könnte.

Darüber hinaus sind die im Folgenden beschriebenen Anforderungen zu erfüllen:

DGNB-/QNG-PLUS-Nachweisunterlagen und Dokumente zu Baumaterialien und Bauteilen

Der AN muss bei seiner Angebotsabgabe eine Produktauswahl mit möglichst geringen Risiken für die lokale Umwelt berücksichtigen. Ziel ist die Vermeidung von Umweltgefährdungen durch Inhaltsstoffe, welche bei Einbau, Nutzung, Reparatur und Entsorgung der Produkte entstehen.

Insbesondere sind Risiken für das Grundwasser, Oberflächenwasser, Boden und Luft zu minimieren durch eine DGNB-/QNG-PLUS-konforme

- Verwendung SVHC-freier Produkte
- Verwendung lösemittelfreier Farben, Beschichtungen, Kleber, Primer bei den Gewerken des Innenausbaus
- Verwendung lösemittelarmer Beschichtungssysteme auf PU-, Epoxidharz- oder Bitumenbasis
- Verwendung schwermetallfreier Lacke
- Verwendung von Kunstschaumdämm- und -dichtstoffen, die nur mit HFCKW-/FCKW-freien Treibmitteln geschäumt sind und die HCBd-frei sind

In **Anhang 1** sind alle Anforderungen der einzuhaltenden DGNB-Qualitätsstufe 4 und im **Anhang 2** des QNG-PLUS-Siegels beschrieben.

Falls der Bieter für einzelne Produkte die Einhaltung der Anforderungen nicht eindeutig erkennen kann, empfehlen wir:

- für diese Produkte bereits mit dem Angebot technische Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter als prüffähige Nachweise vorzulegen und
- sich vom Hersteller die Erfüllung der vorgeschriebenen bauökologischen Standards mithilfe einer rechtsverbindlichen und unterzeichneten Herstellererklärung bestätigen zu lassen bzw.
- sich vom Hersteller geeignete Ersatzprodukte (besonders schadstoff-, emissions- und geruchsarm und niedrige/-ste GISCODE-Klasse) empfehlen zu lassen.

Nach Auftragserteilung muss eine Dokumentation der geplanten Produkte vorgelegt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Einreichungsfrist für Dokumente

Die Dokumente (Produktdatenblätter, technische Merkblätter, Sicherheitsdatenblätter, Umweltproduktdeklarationen (EPDs), Herstellererklärungen, Zulassungen und sonstige Nachweise) für alle eingesetzten Baustoffe sind elektronisch im PDF-Format zuzusenden und spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung vorzulegen, um eine rechtzeitige Produktfreigabe für die Bestellung und den Einbau zu ermöglichen. Auf Anforderung muss eine Nachreichung fehlender Dokumente und/oder Informationen spätestens innerhalb von drei Kalendertagen erfolgen.

Art der Dokumentation der eingesetzten Bauprodukte

Aus den Produktinformationen müssen alle benötigten gesundheits- und umweltrelevanten Daten und Angaben zum Produkt und allen seinen Inhaltsstoffen sowie die Einhaltung der für das Produkt zutreffenden DGNB- und QNG-PLUS-Vorgaben gemäß **Anhang 1** und **Anhang 2** ersichtlich sein. Ist dies nicht ersichtlich, muss die Einhaltung der Vorgaben anhand einer rechtsverbindlichen Herstellererklärung nachgewiesen werden. Herstellererklärungen werden nur anerkannt, wenn diese mit dem Firmenlayout und mit der Unterschrift des Herstellers bzw. seines zuständigen Fachvertreters vorgelegt werden.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsbescheinigungen, Prüfnachweisen (z. B. CE-Kennzeichnung) sind, falls zutreffend, als aktuelle Versionen zwingend vorzulegen:

- technische Merkblätter und/oder Produktdatenblätter
- Sicherheitsdatenblätter
- ggf. Nachhaltigkeitsdatenblätter
- Umwelt-Produktdeklarationen (EPD)
- ggf. rechtsverbindliche Herstellererklärungen
- Daten und Informationen gemäß REACH-Verfahren (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)
- SVHC-Informationen
- Zulassungs- und Prüfsertifikate
- CMR-Stoff-Informationen (CMR = Cancerogen, Mutagen, Reproduktionstoxisch)
- Verarbeitungshinweise und -informationen
- Wartungs-, Instandhaltungs- und Pflegehinweise zu den Produkten

Die Dokumente sind ggf. bei den Vorproduzenten anzufordern. Darüber hinaus sind in allen Fällen vorzulegen:

- Beschreibung des Aufbaus der Bauteile und des Einsatzortes
- Schichtenaufbau und Materialzusammensetzung der Bauteile
- Mengen, Massen und Stückzahlen der eingesetzten Baumaterialien und -teile

Prüfung und Freigabe der Baustoffe und -produkte vor Einbau

Nach Auftragserteilung und vor Einbau müssen die o. g. Dokumente und der Nachweis der Einhaltung der DGNB-Anforderungen gemäß Qualitätsstufe 4 und der QNG-PLUS-Anforderungen unter Angabe des Bauprojekts per E-Mail im PDF-Format zur Produktprüfung und -freigabe an den DGNB-Auditor gesendet werden.

Liegen alle erforderlichen Dokumente vor, erfolgt die Prüfung und ggf. Freigabe des jeweiligen Produkts innerhalb von maximal zehn Werktagen. Der Einbau darf erst nach erfolgter Freigabe erfolgen.

Weitere Hinweise zu DGNB-/QNG-PLUS-relevanten Bauteilen

Alle angebotenen Produkte müssen den **im Anhang 1** beschriebenen Anforderungen der DGNB-Qualitätsstufe 4 und den **im Anhang 2** beschriebenen QNG-PLUS-Anforderungen entsprechen.

Anforderungen an werkseitig beschichtete Bauteile

Die werkseitigen Beschichtungen der Bauteile dürfen keine Schwermetalle enthalten. Außerdem sind die Anforderungen im Hinblick auf den Lösemittelgehalt (VOC) zu beachten (**siehe Anhang 1**). Alternativ muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass im Beschichtungsbetrieb die Anforderungen der 31. BImSchV eingehalten werden. Bauseitige Beschichtungen sind gesondert zu bewerten. Falls der AN die Einhaltung der Anforderungen für einzelne Produkte nicht nachweisen kann, muss er vom Hersteller eine rechtsverbindliche Herstellererklärung einholen (nur gültig im PDF-Format mit Briefkopf und Unterschrift) oder sich vom Hersteller geeignete Ersatzprodukte empfehlen lassen.

Kältemittel

In den technischen Anlagen ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017, Tab. 4 sowie als zukunftssicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017, Tab. 3 zulässig.

Emissionsverhalten

Die angebotenen Produkte des Innenausbaus müssen anwendungs- und produktbezogen unterschiedliche Normen und Grenzwerte für das Emissionsverhalten von VOC und SVOC einhalten (z. B. GIS-Codes, EMICODE EC1/EC1 PLUS). Die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen kann auch anhand gleichwertiger Herstellererklärungen (s. o.) nachgewiesen werden.

Im Auswahl-, Bemusterungs- und Bauverfahren sind stichprobenartige Untersuchungen zum Emissionsverhalten der angebotenen Produkte möglich. Der Bieter muss sich damit einverstanden erklären, nach Aufforderung Probenmaterialien zur Verfügung zu stellen.

Für Produkte der **Werkstoffgruppen Holz, Beton, Naturstein, Metalle, Glas und Kork** (sofern konstruktiv mit dem Gebäude oder seinen Außenanlagen verbunden) der Kostengruppen (KG) 300 und KG 500 der DIN 276 gelten nachfolgende Anforderungen:

Mindestanforderungen

Es gilt grundsätzlich, dass nur Bauprodukte verwendet werden dürfen, deren sämtliche (100 % Masseanteil) Primär- und Sekundärrohstoffe frei von Kinder- und Zwangsarbeit gewonnen, abgebaut oder hergestellt wurden und bei denen ein/eine illegale(r) Rohstoffabbau/-herstellung ausgeschlossen werden kann. Die Erfüllung dieser Mindestanforderungen wird für Bauprodukte, deren Primärrohstoffe in Ländern der EU gewonnen und deren Sekundärrohstoffe in Ländern der EU produziert wurden, als durch die europäische Gesetzgebung ausreichend geregelt angesehen.

Holz/Holzwerkstoffe:

- Es dürfen keine aus unkontrolliertem Abbau in tropischen, subtropischen und borealen Klimazonen gewonnenen Hölzer und Holzwerkstoffe verwendet werden.
- Die angebotenen Hölzer, Holzprodukte und Holzwerkstoffe (z. B. Dachhölzer, Konstruktionshölzer, Türen, Parkett, Fußleisten, Verkleidungen und Vertäfelungen) müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.
- Es sind ausschließlich Hölzer/Holzwerkstoffe zu verwenden, die nachweislich eines der nachfolgenden Label tragen:
 - FSC 100 % zertifiziert
 - FSC Mix zertifiziert (mindestens 70 %)
 - PEFC zertifiziert (100 %)
 - PEFC zertifiziert (70-100 %)
- Als Nachweis sind sämtliche Rechnungen und Lieferscheine vorzulegen. Aus den Lieferscheinen/Rechnungen muss die Angabe des Projekts und die FSC-/PEFC-Zertifikatsnummer hervorgehen. Außerdem sind die entsprechenden gültigen FSC-/PEFC-Zertifikate vorzulegen.

Naturstein:

- Es sind ausschließlich Natursteine zu verwenden, die frei von Kinder- und Zwangsarbeit hergestellt wurden und bei denen ein/eine illegale(r) Rohstoffabbau/-herstellung ausgeschlossen ist.
- Die Verwendung von Natursteinen aus Ländern der EU ist zu bevorzugen. Als Nachweis ist eine Herstellererklärung vorzulegen, die die Einhaltung der Mindestanforderungen bestätigt und aus der hervorgeht, dass sämtliche Herkunfts- und Verarbeitungsorte in Ländern der EU liegen. Weiterhin muss die CE-Kennzeichnung vorgelegt werden.
- Für alle Natursteine, die in Nicht-EU-Staaten gewonnen, abgebaut oder hergestellt wurden, ist ein „WIN=WIN Fair Stone“-Zertifikat vorzulegen. Natursteine aus nicht zertifizierter Herkunft außerhalb der EU dürfen nicht verwendet werden.

Beton/Erdbaustoffe/Pflanzensubstrate:

- Mindestens 30 % der jeweiligen Masse des im Hoch- und Tiefbau verwendeten Betons, der verwendeten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate (Gesamtmasse) muss einen erheblichen Recyclinganteil haben.

Als Baustoffe mit **erheblichem Recyclinganteil** gelten:

- Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 in den maximal zulässigen Anteilen nach der jeweils gültigen Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e. V. (DAfStb).
- ungebundene Erdbaustoffe aus zertifizierten güteüberwachten Recyclingmaterialien, z. B. für den Einsatz als Sauberkeitsschichten unter Gründungen oder im Bereich des Wegebau auf dem Grundstück.
- Pflanzsubstrate aus güteüberwachten Recyclingbaustoffen wie Ziegelsplitt für die Gebäude- und Landschaftsbegrünung.

Als **Nachweise** müssen vorgelegt werden:

- Massebilanz aller verwendeten Betone, Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate nach Gewerke inklusive Angaben über den prozentualen Anteil an der Gesamtmasse des Baustoffs.
- Erklärung des AN über den normgerechten Einsatz von Recyclingbeton.
- Prüfzeugnisse für die mineralischen Recyclingmaterialien, die durch anerkannte Prüfstellen (Fremdüberwachung) erstellt wurden. Diese dürfen bei Auslieferung des Recyclingmaterials nicht älter als sechs Monate sein.
- Lieferscheine.
- Ggf. Herstellererklärungen.

Dämmstoffe:

Geschäumte Dämmstoffe (z. B. XPS, EPS, PIR, PU, PE, Kautschuk) müssen ohne halogenierte oder teilhalogenierte Treibmittel hergestellt sein (Dokumentation über Datenblätter oder Herstellererklärung). Zusätzlich müssen seit dem 15.08.2015 Kunstschaum-Dämmstoffe aus PS/XPS, PUR, PIR, Resol-Platten HCBF-frei hergestellt sein. Außerdem muss der Gehalt an TCEP $\leq 0,1$ % betragen. Dies muss gesondert durch eine Herstellererklärung nachgewiesen werden.

Technisch-funktionale Alternativen

Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllt), eine der in **den Anhängen 1 und 2** genannten Produkthanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert, mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt und begründet werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

DGNB-Kriterium SOC1.2 Innenraumlufthqualität

Im Rahmen der DGNB-Zertifizierung gelten verbindliche Grenzwerte für die Innenraumlufthqualität. Zur Abnahme des Bauwerks werden gezielte Prüfungen und Messungen im Auftrag des Bauherrn durchgeführt, um die Einhaltung dieser Schadstoff- und Komfortkriterien sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er durch die konsequente Umsetzung der Anforderungen an seine Baumaterialien seinen Beitrag dazu leistet.

In den vier Wochen nach Fertigstellung der Räume werden stichprobenartige Raumlufmessungen durchgeführt, bei welchen folgende Werte im Raum nicht überschritten werden dürfen:

TVOC [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	Formaldehyd [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
≤ 500	≤ 30

Der Auftragnehmer hat nur die freigegebenen Baumaterialien einzusetzen und fachgerecht zu verarbeiten, die auf die Einhaltung der Werte abzielen. Sollten die festgelegten Konzentrationen für chemische Stoffe bei der Abnahme/Nutzungsbeginn nicht eingehalten werden, weil der Auftragnehmer ungeeignete Baumaterialien verwendet hat, dann ist dieser wesentliche Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten.

Baustelle/Bauprozess – Auswirkungen auf die lokale Umwelt

Der Bauherrenschaft ist es wichtig, die Auswirkungen auf die lokale Umwelt möglichst gering zu halten. Daher müssen Maßnahmen zur Reduktion von Abfall, Lärm, Staub und gegen negative Einflüsse auf Boden und Grundwasser auf der Baustelle umgesetzt, regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden. Im Rahmen der angestrebten Zertifizierung gelten die im Konzept des Bauökologen formulierten Ziele und Maßnahmen, die den Bauausführenden zusätzlich im Rahmen einer Schulung vermittelt werden. Unabhängig von den Vorgaben des Konzepts und der Schulung sind die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Baustelle und Bauprozesse (DGNB-Kriterium PRO2.1) nachweislich einzuhalten.

Der AN hat eine Mitwirkungspflicht bei der Dokumentierung der Einhaltung der in diesem Dokument genannten Anforderungen im Rahmen der DGNB-Zertifizierung.

Ziel

Ziel ist es, die negativen Auswirkungen der Baustelle und des Bauprozesses auf die Umwelt, in Form von Abfall, Lärm- und Staubbelastrungen sowie Luft- und Bodenkontaminationen zu minimieren und gleichzeitig die Gesundheit aller am Projekt Beteiligten sowie der Nachbarschaft zu schützen.

Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit

Die angebotenen Baustelleneinrichtungen (Zugänge, Absperrungen, Lagerflächen, Parkbereiche, Sanitär- und Sozialräume, Abfallbereiche etc.) sind für den jeweiligen Anwendungsfall sachgerecht zu nutzen. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.

Alle Bereiche sind grundsätzlich ordentlich, sauber und schmutzfrei zu halten. Auf die Vermeidung von Stolperfallen ist zu achten. Baustellenhinweise und Markierungen sind zu berücksichtigen und dürfen ohne einen entsprechenden Ersatz nicht versperrt oder verdeckt werden.

Die Teilnahme an Unterweisungen und Trainings zu z. B. Arbeitsschutz, Sicherheit und Baustellenordnung ist obligatorisch

Besucher müssen die vorgegebenen Schutzausrüstungen tragen.

Über alle Unfälle und Beinaheunfälle ist Bericht zu erstatten.

Im Sinne einer guten Nachbarschaft sind Lärmschutzzeiten unbedingt zu beachten und unnötige Lärm- und Lichtemissionen zu vermeiden. Negative Auswirkungen durch die Beleuchtung können z. B. durch eine gezielte Ausrichtung und die Nutzung energiesparender und umweltschonender Leuchtmittel reduziert werden.

Bei der Nutzung lokaler Einrichtungen (Gastronomie, Einzelhandel etc.) ist darauf zu achten, diese nicht zu verschmutzen. Grundsätzlich sind energieeffiziente und wassersparende Verfahren durchzuführen und effizientes Equipment zu verwenden. Geräte sind bei Nichtnutzung abzuschalten.

Nach Auftragserteilung sind dem Auftraggeber alle verwendeten Baumaschinen und deren Emissionsklassen/-stufen sowie Energieeffizienzklassen (EEK) gemäß Bewertungsskala des Europäischen Energielabels nachvollziehbar in schriftlicher Form anzugeben.

Abfallvermeidung

Die Bauleitung kontrolliert die Materialtrennung und die korrekte Benutzung der Sammelstellen.

- Die gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind zu erfüllen.
- Sämtliche Verpackungen sind durch die Firmen in den bereitgestellten Container zu entsorgen.
- Restmaterialien müssen sortenrein in den dafür vorgesehenen Sammelcontainer entsorgt werden.
- Die Trennung der Abfälle hat in folgende Fraktionen zu erfolgen:
 - Stein- und Betonschutt
 - Dämmstoffabfälle
 - Folien- und Kunststoffabfälle
 - Holzabfälle
 - Stahl- und Metallabfälle
 - Papier und Pappe
 - Gipsprodukte
 - Glas
 - gemischte Baustellenabfälle
 - Problemabfälle (z. B. asbesthaltige Abfälle)
 - Hausmüll
- Die Sammelcontainer sind für die zu trennenden Fraktionen beschriftet.
- Alle Etagen sind nach Arbeitsende von Müll und Verpackungsmaterialien zu befreien.
- Anlieferungen sollen nach Möglichkeit ohne bzw. mit recyceltem Verpackungsmaterial angeliefert werden.

Sofern die Entsorgung der Baustellenabfälle in diesem Bauvorhaben zentral durch einen Baulogistik-Dienstleister bzw. ein Entsorgungsunternehmen stattfindet, ist der im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehene Abfallentsorgungsplatz zu nutzen.

Die Auftragnehmer sind aufgefordert, die Bauabfälle, Reststoffe und Verpackungsmaterialien gemäß den Anweisungen des ggf. beauftragten Dienstleisters und der örtlichen Bauleitung zu entsorgen. Sofern von dem jeweiligen Hersteller angeboten wird, Rest- oder Abfallstoffe zurückzunehmen, ist dieses Angebot im Sinne einer bestmöglichen Abfallvermeidung wahrzunehmen.

Abfallstoffe, die Schadstoffe enthalten sind mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und durch die AN fachgerecht und ggf. nach Anweisung des Abfalllogistiklers zu entsorgen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Baustoffe und Bauteile in umweltfreundlicher Verpackung mit möglichst geringem Verpackungsanteil (z. B. Großgebinde, Siloware oder recycelbare Verpackung) angeliefert werden. Verpackungslose Anlieferung, Mehrwegverpackungen und Verpackungsmaterial aus Papier, Pappe und Polypropylenfolie werden bevorzugt. Dem AG sind darüber unaufgefordert entsprechende Angaben vorzulegen.

Lärmvermeidung

Nach Auftragserteilung sind dem Auftraggeber alle verwendeten Baumaschinen und deren Geräuschemissionen (Geräuschemissionsangabe entsprechend DIN EN ISO 4871, sogenannte Zweizahl-Angabe) nachvollziehbar in schriftlicher Form anzugeben.

Die behördlichen Lärmschutzaufgaben sind zu befolgen.

Es ist das durch die örtliche Bauleitung vorgegeben Konzept zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Baulärm zu befolgen. Benannte Maßnahmen wie z. B. der Einsatz lärmarmen Maschinen gemäß RAL-UZ53 oder Arbeitstechniken sowie die Planung von lärmintensiven Arbeiten sind zu berücksichtigen, umzusetzen und nachzuweisen.

Ziel ist es den durch die Bauprozesse verursachte Lärm nachweislich und dauerhaft unterhalb des Grundgeräuschpegels der Umgebung oder den in den Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen formulierten Anforderungen zu halten. Die Einhaltung der Bundes- und Landesimmissionsschutzgesetze inkl. der zugehörigen Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm werden kontrolliert (u. a. Prüfung des Einsatzes lärmarmen Baumaschinen, Einhaltung von Schutzzeiten) und dokumentiert.

- Es sind möglichst lärmarme Baumaschinen auf der Baustelle einzusetzen.
- Geräuschvolle Baumaschinen sind so weit wie möglich vom Immissionsort entfernt aufzustellen und zu betreiben.
- Soweit der Arbeitsablauf es zulässt, sind geräuschvolle Baumaschinen in vorhandenen oder dafür hergestellten geschlossenen Räumen zu betreiben.
- Säge- und Schneidarbeiten sind an den extra gekennzeichneten Stellen im Gebäude zu erledigen.
- Vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr sind weder Stemm- noch Sägearbeiten zugelassen.

Staubvermeidung

Nach Auftragserteilung sind dem Auftraggeber alle verwendeten Baumaschinen und deren Emissionsklassen/-stufen nachvollziehbar in schriftlicher Form anzugeben.

- Staubentwicklung ist durch zusätzliche Maßnahmen zu vermeiden, wie z. B. Befeuchten von Fahrflächen etc.
- Es sind nur Säge-, Schneid- und Schleifgeräte mit einer geeigneten Staubabsaugung auf der Baustelle zugelassen.
- Bei Säge- und Schleifarbeiten ist Staub an der Entstehungsstelle sofort abzusaugen.
- Säge-, Schleif- und Schneidarbeiten sind an den extra gekennzeichneten Stellen im Gebäude zu erledigen.
- Die Staubabsaugungen sind gem. Herstellervorgaben zu warten und zu reinigen.
- Das Ausschütteln von Staubfangvorrichtungen aus dem Fenster ist verboten.
- Nach Möglichkeit sind Staub entwickelnde Arbeiten räumlich durch Folientüren o. ä. zu begrenzen.
- Bei der Verarbeitung von Holz auf der Baustelle, bei der atembare Holzstaub entsteht, ist eine Absaugung erforderlich. Beim Sägen und Schleifen von Buchen- oder Eichenholz auf der Baustelle darf grundsätzlich kein atembare Holzstaub freierwerden.

Umwelt- und Naturschutz, Bodenschutz

Der Bodenschutz ist im Hinblick auf Verunreinigungen durch Öle, Kraftstoffe, Chemikalien, Farben und weitere Belastungen einzuhalten.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird.

Behälter, die umweltgefährdende Stoffe enthalten, sind mit entsprechenden Auffangwannen zu versehen.

Es ist zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

Das Betanken, Reparieren, Abschmieren und längere Parken von Baumaschinen und Fahrzeugen auf dem unbefestigten Grundstück ohne zusätzliche Sicherungs- und Auffangmaßnahmen ist untersagt.

Baumaschinen sind vor ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes täglich durch eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu prüfen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen zu treffen.

Es dürfen nur Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich kontaminierter Standorte verwendet wurden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn ein Nachweis vorliegt, dass die zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von jeglichen Schadstoffen (z. B. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe) sind.

Die Bodenflächen von während der Bauphase eingerichteten Werkstätten und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserundurchlässig befestigt werden.

Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. Fahrzeuge sind auf wasserundurchlässiger und – wenn möglich – an das Kanalnetz angeschlossener Fläche abzustellen. Eine Fahrzeugwäsche ist nur auf dazu ausdrücklich zugelassenen Flächen oder in zugelassenen Anlagen erlaubt.

Toilettenanlagen dürfen nur außerhalb der Baugruben aufgestellt werden. Mit der Entsorgung der dichten Sammelbehälter ist ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen. Der Standort der Toilettenanlage ist in größtmöglicher Entfernung zur Baumaßnahme/Baugrube und zu vorhandenen Gewässern zu wählen.

Unter stationären Verbrennungsmotoren und Aggregaten sind Ölwannen aufzustellen. Öl- oder Abfallauffangvorrichtungen sind zu überdachen.

Geräte zur Aufnahme und zum Auffangen von ausgelaufenem Öl oder Treibstoff, sowie ölaufsaugende Stoffe (Ölbindemittel) sind auf der Baustelle ständig in ausreichender Menge bereit zu halten.

Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes oder eines Gewässers eintreten, so muss unverzüglich eine Meldung an die Bauleitung erfolgen.

Qualitätssicherung

- Zur Qualitätssicherung werden eine Luftdichtheitsmessung (Blower-Door-Test), ggf. eine Thermografiemessung sowie ggf. Akustik- und Schallschutzmessungen durchgeführt.
- Spätestens vier Wochen nach Fertigstellung wird eine Innenraumluft-Messung durch einen qualifizierten Bauökologen durchgeführt.
- Es sind alle verwendeten Materialien und Hilfsstoffe aufzulisten und mit Produktunterlagen zu dokumentieren.
- Die Einhaltung der Anforderungen an den Bauprozess und die Baustelle werden regelmäßig durch die Bauleitung kontrolliert und dokumentiert.

ANLAGE 1 – Kriterienmatrix

© DGNB GmbH

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
	Wo gilt das dezidiert?	Produkttyp	Erläuterung	Definition	Grenzwert 10 Punkte	Referenz 50 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog; altern. gewerkew. Nachweisführung möglich)	Teilziel 75 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Zielwert 100 Punkte (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte	Die Anforderung gilt für folgende Bauteile		Rohstoffgewinnung (A1)	Herstellung Produkt (A3)	Herstellung Gebäude (A5)	Betrieb / Nutzung Gebäude (B1)	Rückbau Gebäude (C1-C4 und D)	Typische HOAI Phase der Umsetzung
Allgemeine Hinweise: 1) Für alle im Folgenden aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfsiegel, etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff oder Aspekt (s. 4. Spalte) anerkannt. Dieser rechtsgültige Nachweis kann durch den Hersteller oder die Vergabestelle des Prüfsiegels erstellt werden. 2) Die Anforderungen der genannten „Bezugsnormen“ (s. Spalte 5) gelten in der Regel für die gesetzlichen Anforderungen, die überwiegend in der Qualitätsstufe 1 abgebildet sind. Darüber hinausgehende Anforderungen beziehen sich nicht immer auf die Bezugsnorm. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein; höhere Qualitätsstufen (QS) können zusätzliche Anforderungen und Qualitätsstandards erfordern.											rechtsgültiger Nachweis	Bezug zum DGNB Kriterium					
1	Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe (bau- und werkseitig)	Gemeint sind dekorative flüssige Beschichtungsstoffe: Lacke/ Lasuren mit Grundbeschichtungen. Ausgenommen sind Effektschichtungen (z. B. Metalllacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l - Kategorie D nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserverdünnbare (Wb) Produkte der aktuellen Decopaint-RL (Anhang II) (Kat. D nach RL 1004/42/EG) < 130 g/L	< 100 g/l oder DE-UZ 12a	DE-UZ 12a	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Hinweis: werkseitige Beschichtungen	Risikominimierung Lösemittelherstellung			Raumlufthygiene		LP 5-9
2	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum sowie auf Tapeten, Vliesen, Gipskartonplatten etc.. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswegen wie Tiefgaragen, Zufahrten	Gemeint sind dekorative Farben, Grundierungen, dekorative Spachtelmassen (inkl. Q-Spachtel) sowie Tiefengrund, Bodenbeschichtungen ohne spezielle Beständigkeitsanforderungen, Betonlasuren	VOC / SVOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Gemäß der Anforderungen für wasserverdünnbare (Wb) Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL (Anhang II)	< 30 g/l	- lösemittelfrei und - weichmacherfrei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 (SVOC)	- lösemittelfrei und - weichmacherfrei nach VdL-RL01 oder DE-UZ 102 (SVOC)	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.					Raumlufthygiene		LP 5-9





Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU- MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTA- TION	GELTUNGS- BEREICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE- RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
3	Beschichtungen auf überwie- gend minerali- schen Untergründen im Innenraum wie Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (z. B. Betonspachtel). Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeits- anforderungen (wie OS- Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgara- gen, Zufahrten sowie Sicht- und Dekorestri- che.	Gemeint sind staubbindende Beschichtun- gen, Grundbe- schichtungen z. B. Betonkon- takt, Aufbrenn- sperre	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	< 30 g/l	< 10 g/l	< 5 g/l	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklä- rung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.				Raumlufthygie- ne	LP 5-9		
4	Wand- und Deckenbeklei- dungen	Tapetenkleber	VOC	VdL-Richtlinie 01	- Pulverproduk- te oder - lösemittelfreie Dispersions- kleber	- Pulverproduk- te oder - lösemittel- freie Dispersions- kleber	- Pulverproduk- te oder - lösemittelfreie Dispersions- kleber	- Pulverproduk- te oder - lösemittelfrei und weichmacher- frei nach VdL- RL01	TM und / oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte				Raumlufthygie- ne	LP 5-9		
5	Beschichtungs- stoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich wie z. B. Beton, Mauerwerk, mineralische Mörtel und Spachtel, Putze, WDVS, Tapeten (Fassadentape- ten), Gipskar- tonplatten, etc.	Berücksichtigt werden zur Zeit dekorative Farben und Dispersions- dämmstoffkle- ber	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	< 40 g/l	TM und / oder SDB und / oder Herstellererklä- rung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					LP 5-9		
6	Bodenbeläge (werkseitig)	Textile Bodenbeläge	VOC / gefährliche Stoffe	GUT, DE-UZ 128	- GUT- Gütesiegel oder - DE-UZ 128	- GUT- Gütesiegel oder - DE-UZ 128	- GUT- Gütesiegel oder - DE-UZ 128	- GUT- Gütesiegel oder - DE-UZ 128	TM und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	Alle Bodenbe- läge				Raumlufthygie- ne	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9	



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
7	Bodenbeläge (werkseitig)	Elastische Bodenbeläge	VOC / SVOC / gefährliche Stoffe	AgBB oder gleichwertiger Emissionsnachweis (Chlorparaffine s. Hinweis)	Emissionsnachweis	Emissionsnachweis und < 0,1 % Chlorparaffine	Emissionsnachweis und < 0,1 % reproduktionstoxische Phthalate (= SVHC)	Emission nach 28. Tg ≤ DE-UZ 120 und < 0,1 % Chlorparaffine und ≤ 0,1 % reproduktionstoxische Phthalate (= SVHC)	TM und/oder Herstellererklärung und zusätzlich für QS 4: Emissionsnachweis gemäß EN ISO 16000-9 / EN 16516	Alle Bodenbeläge	Emissionsnachweis Chlorparaffine				Raumlufthygiene	Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9
8	Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen, Fugenmörtel und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z. B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge - ausgenommen Tapeten)	Alle Verlegetwerkstoffe und alle Hilfsstoffe zur Belegung von Oberflächen (Wand und Boden)	VOC	GEV-EMICODE, GISCODE und DE-UZ 113	GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RE1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und - EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R oder - DE-UZ 113	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RE1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und - EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R oder - DE-UZ 113	- GISCODE D1, ZP1, RU 0,5, RE1, RE05, RE10, RE20 oder RE30, oder RS10 und - EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R oder - DE-UZ 113	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					Raumlufthygiene		LP 5-9
9	Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen unter Fliesen	Verlegethilfsstoffe	VOC	GEV-EMICODE, GISCODE	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30RE0, RU 0,5 oder RU 1	GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30RE0, RU 0,5 oder RU 1	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30RE0, RU 0,5 oder RU 1 und - EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R	- GISCODE D1, ZP1, RE05, RE10, RE20 oder RE30RE0, RU 0,5 oder RU 1 und - EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich					Raumlufthygiene		LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
10	Naturstein-Bodenbeläge	Nicht filmbildende Imprägnierungen im Innenbereich (z. B. Naturstein-imprägnierungen, Sandstein-verfestiger)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	Lösemittelgehalt < 5 %, nicht kennzeichnungspflichtig	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung - in Spezialfällen (Art des Natursteins) kann eine technische Ausnahme begründet werden	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimierung Lösemittelherstellung					LP 5-9
11	Sockelleisten, Türschienen, Stützenkleber (Doppel- oder Hohlboden); nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum. Gemeint sind PU-Kleber und silanmodifizierte Polymere (SMP)	VOC	GISCODE (PU)	GISCODE PU20	GISCODE PU20	- GISCODE PU20 und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R	- GISCODE PU20 und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10	Risikominimierung Lösemittelherstellung			Raumlufthygiene		LP 5-9
12	Kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen; nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum und Lüftungskanälen im Gebäudeinneren. Gemeint sind Acrylatdichtstoffe/-kleber, Silikondichtstoffe und SMP- (Hybrid-Dichtstoffe)	Chlorparaffine, Lösemittel, KWS	Chlorparaffine/ Lösemittel (nach TRGS 610), Kohlenwasserstoff-Weichmacher		Keine im SDB deklarierten Chlorparaffine	Chlorparaffine < 0,1 %	Chlorparaffine < 0,1 % und KWS-Weichmacher < 0,1 %	TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte in den Standardanwendungen Dichtungsfugen (Fliese, Naturstein), Anschlussfugen (Trockenbau, Malerarbeiten, Türen) und Dichtstoffe der RLT-Installationen	Chlorparaffine	Risikominimierung Lösemittelherstellung			Raumlufthygiene & Vermeidung von Risikostoffen		LP 5-9
13	Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren (bauseitig)	Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Halogenierte Treibmittel, Chlorparaffine und Emissionen	Chlorparaffine / EMICODE	< 0,1 % halogenierte Treibmittel	< 0,1 % halogenierte Treibmittel	- Chlorparaffine < 0,1 % und halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R oder - VOC < 1 %	- Chlorparaffine < 0,1 % und halogenierte Treibmittel < 0,1 %, und - EMICODE, EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R oder - VOC < 1 %	TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine	Risikominimierung Lösemittelherstellung Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*			Raumlufthygiene & Vermeidung von Risikostoffen Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*		LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU- MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTA- TION	GELTUNGS- BEREICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE- RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
14	Betontrennmittel	Schalöle und Trennmittel beim Betonieren	VOC	GISCODE	GISCODE BTM 5, BTM10, BTM15 oder BTM20	GISCODE BTM 5, BTM10 oder BTM15	GISCODE BTM 5 oder BTM10	GISCODE BTM 5	TM und / oder SDB und / oder GISBAU- Einstufung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimierung Lösemittelherstellung				Boden- & Grundwasserschutz	LP 5-9
15	Tragende und nicht tragende Metallbauteile in der Innenanwendung mit > 50m² beschichteter Oberfläche (bau- und werkseitig)	Brandschutzbeschichtung für Metallbauteile im Rahmen einer bauaufsichtlichen Zulassung oder auf Basis einer europäischen technischen Bewertung CE gekennzeichnet.	VOC, Emissionen und Halogene	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG (VOC-Gehalte) ISO 11890-2 und DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen (VOC-Emissionen)	Emissionsbewertetes Bauprodukt nach den DIBt Grundsätzen für "Reaktive Brandschutzsysteme auf Stahlbauteilen" oder deutsche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)	Halogenfreies Produkt und VOC < 50 g/l	Halogenfreies Produkt und VOC < 25 g/l	Halogenfreies Produkt und VOC < 1 g/l	abZ / TM / SDB / Prüfzertifikat/ AgBB-Nachweis	Werk und Baustelle	DIBt-Grundsätze Erläuterung: Bei optionaler Verwendung von Decklacken nach abZ VOC < 60 g/m					Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	LP 5-9
16	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche im Gebäude wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc. (bau- und werkseitig)	Korrosionsschutzbeschichtungen für innenliegende Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C2 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l	Wasser- verdünntes Produkt <140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint- Richtlinie)	Wasser- verdünntes Produkt < 140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint- Richtlinie)	Wasser- verdünntes Produkt < 100 g/l oder Einsatz eines C3- Beschichtungs- systems der Qualitätsstufe 4 (s. nächste Zeile)	Herstellererklärung	Werk und Baustelle						Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	LP 5-9
17	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc. (bau- und werkseitig)	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 30 g/m² oder Einsatz eines Beschichtungssystems ab C4, (s. nächste Zeile)	Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufen 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle						Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	LP 5-9
18	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) mit > 500 m² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc. (bau- und werkseitig)	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (Korrosivitätskategorie größer C3)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 150 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m²		Werk und Baustelle						Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU- MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTA- TION	GELTUNGS- BEREICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE- RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
19	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppenge- länder, Metallunterkon- struktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenele- mente, Wärme- und Kälteüber- tragungsflächen Kälterohre (bau- und werkseitig)	Korrosions- schutzbeschich- tungen und Effektbeschich- tungen (z. B. Metalliceffekt- lacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG	Ausnahme: Für Metallicef- fekt-lacke < 300 g/l - Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG (Decopaint- Richtlinie)	Ausnahme: Für Metallicef- fektlacke < 300 g/l - Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG (Decopaint- Richtlinie)	TM und/oder SDB	Werk und Baustelle			Minimierung der Lösemittel- emissionen in die Umwelt			LP 5-9	
20	Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbau- ten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelun- gen, 2K-PU-Lacke, PU Boden- beschichtungen -ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE	GISCODE PU40	GISCODE PU40	- GISCODE PU40 und - Emissions- nachweis gemäß AgBB Verfahren als Einzelprodukt oder im System	- GISCODE PU40 und - Emissions- nachweis gemäß AgBB Verfahren als Einzelprodukt oder im System	TM und / oder SDB und / oder GISBAU- Einstufung und / oder Herstellereklär- ung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	GISCODE PU10 Emissionsnach- weis als Einzelprodukt oder im System AgBB Prüfzeugnis	Risikominimie- rung Lösemittel- herstellung		Minimierung der Lösemittel- emissionen in die Umwelt	Raumlufthygie- ne	LP 5-9	
21	Beschichtungen für Holzoberflä- chen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelun- gen	Produkte zur Oberflächen- beschichtung	VOC	GISCODE	GISCODE W1, W2+, W3, W3+/W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W3, W3+/W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	GISCODE W1, W2+, W1/DD oder W2/DD+	TM und / oder SDB und / oder GISBAU- Einstufung und / oder Herstellereklär- ung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte			Minimierung der Lösemittel- emissionen in die Umwelt		Raumlufthygie- ne	LP 5-9	
22	PMMA- und PMMA- /Epoxyd- Beschichtungen für Boden- (und Wandflä- chen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen und Flüssig- kunststoff	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Flüssigkunst- stoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Küchen	VOC	GISCODE			RMA10 oder RMA15	RMA10 oder RMA15	TM und / oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimie- rung Lösemittel- herstellung		Minimierung der Lösemittel- emissionen in die Umwelt		LP 5-9	
23	EP-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen an Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbau- ten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelun- gen, 2K-EP-Lacke, EP- Bodenbeschich- tungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE MVVTB	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/„total solid“	- GISCODE RE05, RE10, RE20, RE30 oder RE55/„total solid“ und - Emissions- nachweis gemäß MVVTB als Einzelpro- dukt oder im System	GISCODE RE05, RE10, RE20 oder RE30 und - Emissions- nachweis gemäß MVVTB als Einzelprodukt oder im System	TM und / oder SDB und / oder GISBAU- Einstufung und/oder Herstellereklär- ung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich	Emissions- nach-weis als Einzelprodukt oder im System AgBB Prüfzeugnis	Risikominimie- rung Lösemittel- herstellung		Minimierung der Lösemittel- emissionen in die Umwelt	Raumlufthygie- ne	LP 5-9	



© DGNB GmbH	Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
	24	EP-/PU-Grundierungen (auch Gussasphaltestrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen (Oberflächenschutzsysteme wie OS 8, 10, 11 u.a.) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	Polyurethan und Epoxidharze	GISCODE	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60 RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE PU10, PU20, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20, RE30, RE40, RE50, oder RE55	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30	GISCODE PU10, PU40, PU60, RE05, RE10, RE20 oder RE30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10	Risikominimierung Lösemittelherstellung			Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt		LP 5-9
	25	Dachabdichtung, Bauwerksabdichtung gegen Erdreich/Wasser/Fuchte, Bitumendickbeschichtung und Dämmstoffmontage	Kalt verarbeitbare Produkte zur Beschichtung (z. B. Vorstrieche) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelungen)	Bitumen	Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C GISCODE	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10 oder BBP20	GISCODE BBP10	GISCODE BBP10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimierung Lösemittelherstellung			Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumlufthygiene	LP 5-9
	26	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	Bitumenvorstrich	Bitumen	GISCODE	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	GISCODE BBP10, BBP20 oder BBP30	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte					Vermeidung aromatischer Lösemittel		LP 5-9
	27	Beschichtungen für Holzoberflächen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelungen	Produkte zur Beschichtung von Holz	Öle und Wachse	GISCODE	GISCODE Ö10, Ö20 oder Ö40	GISCODE Ö10 oder Ö20	GISCODE Ö10	GISCODE Ö10	TM und / oder SDB und / oder GISBAU-Einstufung und / oder Herstellererklärung und / oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Risikominimierung Lösemittelherstellung			Minimierung der Lösemittel-emissionen in die Umwelt	Raumlufthygiene	LP 5-9
	28	Tragende Holzbauteile innenliegend nebst Auskragungen nach Außen (bau- und werkseitig)	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 – GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG	GK 0: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 1-3: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2-3: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	Planung, TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2				Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling		LP 3-9
	29	Außenliegende tragende Holzbauteile (bau- und werkseitig)	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 - GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG	GK 2-4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	Planung und / oder TM und / oder SDB und / oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2				Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling		LP 3-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
30	Holzfenster und nichttragende Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse) (bau- und werkseitig)	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG	Innen: Kein chemischer Holzschutz	Innen: Kein chemischer Holzschutz	Kein chemischer Holzschutz im Innenraum und Außenbereich Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	Kein chemischer Holzschutz im Innenraum und Außenbereich Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung	Innen: Alle relevanten Bauteile Außen: alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGF(R) nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.					Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 3-9
31	Filmkonservierte Produkte und mit Bioziden behandelte Waren	filmgeschützte Holzlasuren	Biozide (Produktart 7 nach 528/2012/EG: Schutzmittel für Baumaterialien) z. B. Algizide, Fungizide	528/2012/EG				Für Wohnen gilt: Keine Verwendung von Bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen	Herstellereklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG Biozid-Verordnung				Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 3-9
32	Sämtliche Aluminium- und Edelstahlbauteile der Hülle mit einer Gesamtfläche als Bauteil von > 5m². Nicht betrachtet werden Sonnenschutzlamellen, Rollladenkästen sowie Edelmetallgeländer. (werkseitig)	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl	Chrom-VI				Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	Herstellereklärung	Alle relevanten Hüllbauteile wie z. B. Fassadenprofile, Verkleidungen, Attikableche				Boden- & Grundwasserschutz		LP 3-9
33	Beschichtete Metallbauteile: Fassadenelemente, Türen, Heizkörper, Heizkühldecken. Feuerverzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums. (bau- und werkseitig)	Grundierung und Endbeschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke)	Blei, Cadmium, Chrom-VI		Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	SDB und/oder Herstellererklärung	Werkseitig beschichtete Bauteile mit einer beschichteten Fläche > 100 m² je Bauteiltyp (z. B. Stahltür) im Gebäude			Vermeidung von Sondermüll (Cr-VI-Bäder)			LP 3-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU- MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTA- TION	GELTUNGS- BEREICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTE- RUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
34	Dacheindeckung, Dachrinnen, Fallrohre	Wasserführende Bauteile an Dach und Regenwasserabführung	Blei, Kupfer und Zink				Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Planung und/oder Herstellererklärung, und/oder Nachweis nach UBA-Leitfaden 17/05	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte				Boden- & Grundwasserschutz	LP 3-9	
35	Kunststoffe zur Belegung von Oberflächen (Boden und Wand) sowie Bauteile an der Gebäudehülle (werkseitig)	Elastische Bodenbeläge (z. B. PVC, Kautschuk), Wandbeläge, Lichtkuppeln, Kunststofffenster, Schallschutzeinlagen (z. B. Fassadenschwert)	Blei und zinnorganische Verbindungen		Gehalt an Blei < 0,1 % und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei < 0,1 % und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei < 0,1 % und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei < 0,1 % und Zinn < 0,1 %	Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile > 100 m² je Produktgruppe/Bauteiltyp im Gebäude; relevant ist die zusammengefügte projizierte Fläche	Hinweis: Einsatz von Rezyklaten				Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9
36	Kunststofffolien an Dach und Gründung (werkseitig)	Betrachtet werden Kunststofffolien zur Abdichtung an Dach und Außenwände UG	Blei und zinnorganische Verbindungen		Gehalt an Blei < 0,1 % und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei < 0,1 % und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei < 0,1 % und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei < 0,1 % und Zinn < 0,1 %	Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile > 100 m²	Hinweis: Einsatz von Rezyklaten				Vermeidung von Risiko- und Störstoffen im Recycling	LP 5-9
37	Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte (werkseitig)	Kältemittel	Halogenierte Kältemittel		Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	Frei von halogenierten/teilhalogenierten Kältemitteln	TGA-Planung und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*			Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*	LP 3-9
38	Montageschäume, die nicht die Anforderungen nach B1 bzw. ≥ C erfüllen müssen (außer Verklebungen von Dämmstoffen)	Ort- und Montageschäume für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau z. B. Türzargen	Halogenierte und sonstige Treibmittel, Lösemittel, Weichmacher, Flammschutzmittel	REACH, SVHC	- Emericode EC1 ^{Plus} und - kein Einsatz von halogenierten Treibmittel, Chlorparaffinen und TCEP	- Emericode EC1 ^{Plus} und - kein Einsatz von halogenierten Treibmittel, Chlorparaffinen und TCEP	- Emericode EC1 ^{Plus} und - kein Einsatz von halogenierten Treibmittel, Chlorparaffinen, TCEP	- Keine Verwendung von Montageschäumen oder (nach Produkteinführung): - Emericode EC1 ^{Plus} und - kein Einsatz von halogenierten Treibmittel, Chlorparaffinen, TCEP, Weichmachern und halogenierten Flammschutzmittel	TM und/oder SDB und/oder Herstellerklärungen und/oder EC1 ^{Plus} „Nachweis (Zertifikat oder TM)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Treibmittel REACH-Kandidatenliste	Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*			Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*	LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)				ANWENDUNG
39	Montage-schäume für Dämmstoffe	Montage-schäume z. B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdämmung, Kellerdecken-dämmung und Flachdach-dämmung	Halogenierte und sonstige Treibmittel	REACH, SVHC	Keine Verwendung von Montage-schäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montage-schäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montage-schäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montage-schäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montage-schäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montage-schäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Keine Verwendung von Montage-schäumen Ausnahme: Nur in Fugen von WDVS-Dämmplatten dürfen Montage-schäume ohne halogenierte Treibmittel eingesetzt werden	Nachweis des mineralischen Klebers, Fugenschäum ohne halogenierte Treibmittel (TM und/oder SDB)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte		Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.*			Vermeidung von Kälte- oder Treibmitteln, die selbst oder deren Abbauprodukte persistent sind.* Dauerhaftigkeit der Verklebung	LP 5-9
40	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	PS / XPS / PUR-Dämmprodukte, flexible TGA-Dämmungen (Kautschuk und PE)	Halogenierte Treibmittel	REACH	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	TM und/oder Herstellererklärung	Alle für die EnEV relevanten Bauteile und Bauprodukte sowie die Hauptstränge der TGA			Vermeidung potenter Treibhausgase			LP 5-9
42	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)	Technischer Brandschutz, Verklebungen bzw. Abdichtungen in Innenräumen, PU-Montagekleber: Brandschottspachtelmassen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone, PU-Montagekleber für Dämmstoffe (EPS, XPS, PUR)	Chlorparaffine (vgl. Definition) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine			CPs < 0,1 % und SVHC ≤ 0,1 %	CPs < 0,1 % und SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder aktuelle SDB gemäß 1907/2006/EG (im SDB deklarationspflichtige Stoffe) und Herstellererklärung "Keine Chlorparaffine und keine SVHC > 0,1%"	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine POP-VO REACH-Kandidatenliste				Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9
43	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)	Dämmstoffe der Haustechnik und Wandbeläge (Glasfasertapeten, Malervlies, Dekorvliese, etc.)	Chlorparaffine (vgl. Definition), Polybromierte Biphenyle (PBB) und Diphenylether (PBDE) und SVHC	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH-Kandidatenliste sowie langkettige Chlorparaffine			CPs < 0,1 %, PBB < 0,1 %, PBDE < 0,1 %, und SVHC ≤ 0,1 % Ausnahme: Bei Baustoffklasse B1 werden Dämmstoffe mit langkettigen CP (LCCP) toleriert	CPs < 0,1 %, PBB < 0,1 %, PBDE < 0,1 %, und SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine Chlorparaffine, keine Polybromierte Biphenyle, keine Polybromierten Diphenylether und keine SVHC > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine POP-VO REACH-Kandidatenliste				Vermeidung von Risikostoffen Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
44	Erzeugnisse aus Kunststoffen (werkseitig)	Außenwand- und Dachabdichtung, Wandbekleidungen, Fenster, Elektrokabel: Kunststoff-Folien, Wandbeläge, Tapeten, Kunststoff-Fenster, Kabelummantelungen	SVHC Phthalate (Weichmacher)	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			SVHC ≤ 0,1 %	SVHC ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine SVHC- Stoffe > 0,1%“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	REACH-Kandidatenliste				Vermeidung von Risikostoffen	Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9
45	Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse): Holzschutz, Holzwerkstoffe, Dämmstoffe (bau- und werkseitig)	Tragende Holzkonstruktionen, Holzweichfaserplatten, Dämmstoffe inkl. Einblasprodukte, Schüttungen oder Stopfmassen: Holzschutzmittelpräparate, Holzwerkstoffe, organische Dämmstoffe (Zellulose, Holzfaserplatten, Holzwole, Schafswolle, etc.)	Borverbindungen als Rezepturbestandteil	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			Borverbindungen ≤ 0,1 %	Borverbindungen ≤ 0,1 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine Borverbindungen > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte						Vermeidung von Risikostoffen	LP 5-9
46	PU-Systemkleber	Konstruktive PU-Kleber für Trockenestrich, Hohlboden, Trockenbauplatten	Lösemittel	REACH		GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	GISCODE RU1 (lösemittelfrei)	TM + SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte							LP 5-9
47 a	Industriell hergestellte Erzeugnisse Serienerzeugnisse / Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen in Innenräumen, wie z. B. Spanplatten, OSB-Platten, MDF-Platten (werkseitig)	Innentüren aus Holzwerkstoff, Raumakustik-elemente, Raum-in-Raum-Systeme, Paneel-verkleidungen an Wand und Decke, Mehrschicht-parkett (mit Holzwerkstoff-anteilen) und Laminat-bodenbeläge	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 717-1	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (= 0,120 mg/m³) in Prüfkammer	Formaldehyd ≤ 0,10 ppm (= 0,120 mg/m³) in Prüfkammer	Formaldehyd ≤ 0,065 ppm (= 0,080 mg/m³) in Prüfkammer	Formaldehyd ≤ 0,05 ppm (= 0,062 mg/m³) in Prüfkammer	TM oder Prüfzeugnis gemäß DIN EN 717-1. Bei Messungen nach DIN EN ISO 16000-9 oder DIN EN 16516 müssen die Werte vom Prüflabor / Hersteller nach WKI Berechnungsmodell umgerechnet werden.	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Messungen nach EN ISO 16000-9 oder EN 16516 (WKI Berechnungsmodell)						



Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGS-BEREICH UND NACHWEIS-FÜHRUNG	HINWEISE ZU DEFINITIONEN / ERLÄUTERUNGEN / FUSSNOTEN	WIRKUNGSFOKUS DER BETRACHTETEN STOFFE/ ASPEKTE ÜBER DIE EINZELNEN LEBENSPHASEN EINES GEBÄUDES (MODULE GEMÄSS DIN EN15978)					ANWENDUNG
47 b	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten (bau- und werkseitig)	Tischlerprodukte für handwerklich erzeugte Einbauten: Paneelverkleidungen an Wand und Decke	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 717-1 oder Perforatorwerte nach DIN EN ISO 12460-5	Formaldehyd $\leq 0,1$ ppm ($\leq 0,120$ mg/m ³) in Prüfkammer oder unbeschichtete Platte $\leq 8,0$ mg HCHO/100g	Formaldehyd $\leq 0,1$ ppm ($\leq 0,120$ mg/m ³) in Prüfkammer oder unbeschichtete Platte $\leq 8,0$ mg HCHO/100g	Formaldehyd $\leq 0,065$ ppm ($\leq 0,080$ mg/m ³) in Prüfkammer oder unbeschichtete Platte $\leq 4,0$ mg HCHO/100g	DE-UZ 76 oder Formaldehyd $\leq 0,05$ ppm ($\leq 0,062$ mg/m ³) in Prüfkammer oder unbeschichtete Platte $\leq 3,0$ mg HCHO/100g	TM oder Prüfzeugnis gemäß DIN EN 717-1 bzw. DIN EN ISO 12460-5. Bei Messungen nach DIN EN ISO 16000-9 oder DIN EN 16516 müssen die Werte vom Prüflabor / Hersteller nach WKI Berechnungsmodell umgerechnet werden.	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Messungen nach EN ISO 16000-9 oder EN 16516 (WKI Berechnungsmodell)						
48	Holzbau und Fertigholzhäuser: Holzwerkstoffe im konstruktiven Holzbau (z. B. aussteifend) wie z.B. Spanplatten, OSB-Platten etc. (bau- und werkseitig)	Aussteifende Holzplatten an Wand, Boden und Decke in Holzhäusern/ Holzbaukonstruktionen	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 717-1 oder Perforatorwerte nach DIN EN ISO 12460-5	Formaldehyd $\leq 0,10$ ppm ($\leq 0,120$ mg/m ³) in Prüfkammer oder Platte $\leq 8,0$ mg HCHO/100g	Formaldehyd $\leq 0,10$ ppm ($\leq 0,120$ mg/m ³) in Prüfkammer oder Platte $\leq 8,0$ mg HCHO/100g	Formaldehyd $\leq 0,05$ ppm ($\leq 0,062$ mg/m ³) in Prüfkammer oder Platte $\leq 4,0$ mg HCHO/100g	Formaldehyd $\leq 0,03$ ppm ($\leq 0,036$ mg/m ³) in Prüfkammer (= QDF-Anforderungen) oder Platte $\leq 3,0$ mg HCHO/100g	TM oder Prüfzeugnis gemäß DIN EN 717-1 / DIN ISO 12460-5 oder gleichwertiger Emissionsnachweis gemäß Erläuterung (WKI Berechnungsmodell)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Messungen nach EN ISO 16000-9 oder EN 16516 (WKI Berechnungsmodell) Prüfkammer- und Perforatorwerte Perforatorprüfung nur für unbeschichtete Spanplatten, MDF, OSB						

Hinweis: Farbige markierte Zeilen (Spalte „Nr.“): Zusätzlich sind die Ausführungen im Kapitel III Methode zu berücksichtigen („Folgende Anforderungen dieses Kriteriums sind für unten aufgeführte Werkstoffe / Produkte / Materialien, die fertig auf die Baustelle geliefert werden, zu betrachten, nachzuweisen und einzuhalten.“)



Erläuterungen und Hinweise zur ANLAGE 1 (Kriterienmatrix):

Rechtsgültiger Nachweis (s. Allgemeine Hinweise: 1): Als rechtsgültiger Nachweis wird ein ppa. unterzeichnetes Dokument verstanden oder eine klare Aussage in der Herstellererklärung, dass diese von einer rezepturkundigen Person rechtsgültig erteilt wird.

Chlorparaffine:

Als Chlorparaffine werden Substanzgemische bezeichnet, die chlorierte Alkane mit Kettenlängen von 10-30 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von 10 bis 70 Massen-% enthalten (= SCCP (kurzkettige CP), MCCP (mittelkettige CP) sowie LCCP (langkettige CP)).

POP-VO und REACH- Kandidatenliste:

Sowohl die POP VO als auch die REACH- Kandidatenliste regeln aktuell kurzkettige Chlorparaffine. Aus Vorsorgegründen sind jedoch zusätzlich ebenfalls mittel- und langkettige Chlorparaffine betrachtungsrelevant.

AgBB Prüfzeugnis:

Das AgBB Prüfzeugnis ist nur erreichbar mit Low-VOC-Formulierungen << 100g/l Emissionen

GISCODE PU10 bzw. PU20:

Aufgrund verschärfter Kennzeichnung sämtlicher Isocyanate als sensibilisierende Stoffe müssen Produkte, die bisher in die GISCODES PU10 bzw. PU20 eingestuft wurden, neu in die GISCODES PU40 und PU50 eingestuft werden. Bis zu einer Anpassung der GISCODES werden Stoffe mit GISCODES PU40 (an Stelle PU10) und PU50 (an Stelle PU20) akzeptiert.

Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2:

Die Klassifikation erfolgte früher nach DIN 68364 (11-1979). Die neue DIN 68800 von 2011 spricht nicht mehr von artentypischer Resistenz, sondern bezieht sich in ihren Ausführungen auf die natürliche Dauerhaftigkeit im Sinne der DIN EN 350-2.

Zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG:

Bei Produkten, die in der EU hergestellt wurden, kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen von der Einhaltung dieser Anforderungen ausgegangen werden (hier ist kein zusätzlicher Nachweis zu erbringen).

Biozid-Verordnung:

Nähere Informationen zu im Rahmen der Biozid-Verordnung genehmigten Wirkstoffen unter: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html>

Emissionsnachweis:

Bestätigung (nicht älter als 5 Jahre) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor, dass das Produkt oder System bei einer Emissionsprüfung nach ISO 16000-9, prEN 16516 oder EN 16402 die AgBB-Kriterien (außer sensorische Eigenschaften) einhält.

Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System:

Anstelle des Emissionsnachweises wird ebenfalls ein Übereinstimmungszertifikat zur DIN V 18026: 2006-6 zusammen mit einem Nachweis der Erfüllung der Emissionsanforderungen nach AgBB durch eine vom DIBt hierfür anerkannte Prüfstelle anerkannt.

Kohlenwasserstoff-Weichmacher (KWS):



Kohlenwasserstoff-Weichmacher sind aliphatische Kohlenwasserstoffe im Siedepunktbereich zwischen 200- 400 Grad Celsius

Hinweis - werkseitige Beschichtungen:

Die VOC-Anforderungen der Zeile 1 in der höchsten Qualitätsstufe (QS) können werkseitig mit Beschichtungsstoffen der QS3 (<100g VOC/l) erfüllt werden.

Hinweis - Einsatz von Rezyklaten:

Bei Produkten aus Kunststoffrezyklaten ist ein Nachweis über die Freiheit von blei-, cadmium- und zinnorganischen Verbindungen über eine Herstellererklärung zu erbringen.

Hinweis - DIBt-Grundsätze:

DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen: inkl. Hinweise zum Arbeitsgebiet "Reaktive Brandschutzsysteme auf Stahlbauteilen (DIBt Referat II4 und III4 Stand: April 2014).

Prüfkammer- und Perforatorwerte :

Die verschärften Anforderungen an die Prüfkammerkonzentrationen in Zeile 48 in der Qualitätsstufe 3 und 4 sind in der höheren Raumbeladung im Holzhausbau begründet. Für die angegebenen Grenzwerte der Prüfkammer- und Perforatorwerte besteht keine strenge Korrelation.

Messungen nach EN ISO 16000-9 oder EN 16516 (WKI Berechnungsmodell) :

Bei Messungen nach EN ISO 16000-9 oder EN 16516 müssen die Werte vom Prüflabor / Hersteller nach WKI Berechnungsmodell umgerechnet werden

Hinweise Erläuterungen und Fußnoten zu „Wirkungsfokus der betrachteten Stoffe/Aspekte über die einzelnen Lebensphasen eines Gebäudes“:

- * „Halogenierten Kälte- oder Treibmitteln“ in der Zeile 13, 37, 38 und 39:
Vermeidung von halogenierten Kälte- oder Treibmitteln solange für diese oder ihre Abbauprodukte nicht nachgewiesen ist, dass sie sich nicht in der Umwelt anreichern oder über persistente Abbauprodukte verfügen, die die natürlichen Senken belasten (= Anreicherung) oder dort schädigend wirken.

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Inhalt

0. Allgemeine Anwendungsregeln, Erklärungen und Einzelverbindungen
1. Übergreifende Anforderungen
2. Bodenbeläge
3. Wandbeläge, Bauplatten und Konstruktionsholz für den Innenbereich
4. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)
5. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen
6. Kleb- und Dichtstoffe
7. Verlegewerkstoffe
8. Metallbleche und (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte
9. Bitumenprodukte zur Abdichtung
10. Holzschutzmittel
11. PVC-Produkte
12. Dämmstoffe und Ortschäume
13. Kältemittel
14. Betontrennmittel

0. Allgemeine Anwendungsregeln, Erklärungen und Einzelverbindungen

0.1 Begriffe:

SDB	Sicherheitsdatenblatt
TM	Technisches Merkblatt
EPD	Environmental Product Declaration - Umweltproduktdeklaration
PDB	Produktdatenblatt
RL	Richtlinie
Lb	lösemittelbasierend
Wb	wasserbasierend (nur WB = Verwendung ausschließlich wasserbasierender Produkte)
EMICODE	Bauprodukte mit Emicode-Kennzeichnungen mit dem Zusatz "R" (EC1-R/ EC1 ^{PLUS} -R) erfüllen die Anforderungen an die entsprechenden Bauproduktgruppen ebenso.
SVHC	Substances of Very High Concern - Besonders besorgniserregende Stoffe

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

VOC	Volatile Organic Compounds - Flüchtige organische Verbindungen
POP-VO	Verordnung über persistente organische Stoffe ((EG) Nr. 850/2004)
REACH-VO	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien ((EG) Nr. 1907/2006)
ChemVerbV	Chemikalienverbotsverordnung
Chlorparaffine	Alle Chlorparaffine C10-C17 (CP): (kurzkettige Chlorparaffine SCCP (C10-C13), mittelkettige Chlorparaffine MCCP (C14-C17), und langkettige Chlorparaffine LCCP (> C17))

0.2 Anwendungsregeln:

1. Grundsätzlich sind alle verwendeten Bauprodukte / Erzeugnisse der im Kriterium genannten Kategorien hinsichtlich Produktnahme, Hersteller, Menge und Einsatzort zu dokumentieren. Darüber hinaus gelten die Dokumentationsregeln des in Bezug genommenen registrierten Zertifizierungssystems.
2. Im Rahmen der Einführungsphase des QNG sind nur die Produkte / Erzeugnisse / Stoffe zu bewerten, die vor-Ort verarbeitet oder eingebaut werden.
3. Gebäude können nur bewertet werden, wenn der Ausbau auch vollständig erfolgt ist. Selbstausbauklausel reichen für die Nachweisführung nicht aus.
4. Ab einer Verarbeitungsmenge von >10 m², 1 Stück oder ab einer Länge von 1 Meter ist im Regelfall eine Bewertung durchzuführen.
5. Die Gesamtmenge aller bewerteten Bauprodukte / Erzeugnisse muss mindestens 90 % der in den jeweiligen Kategorien 2 bis 14 erfassten Mengen entsprechen. Die erreichte Abbildungstiefe ist je Kategorie zu ermitteln und darzustellen.
6. Ausnahmeregelungen: Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllt), eine der genannten Produktanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge dokumentiert, mit der Zertifizierungsstelle abgestimmt und begründet werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

0.3 Informationsquelle: Das Kriterium "Risiken für die lokale Umwelt" basiert strukturell im wesentlichen auf dem Systemsteckbrief 1.1.6 des BNB (www.bnb-nachhaltigesbauen.de). Für die Anwendungsstufe QNG PLUS wurden Anpassungen an die geforderten Qualitäten vorgenommen.

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

0.4 Fußnoten:

- a) Der Nachweis kann durch die genannten Dokumente erbracht werden. Weiterhin ist es möglich, die Gleichwertigkeit auf anderem Wege zu belegen, z.B. durch eine begründete Herstellererklärung oder auch eine produktspezifische Umweltproduktdeklaration (EPD), sofern dort die geforderten Informationen gegeben werden. Zudem beantworten manche Nachweisdokumente gleich mehrere Anforderungen. Sind beispielsweise bei einem Produkt mit Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.
- b) Für Cadmium gelten gesetzliche Beschränkung gemäß REACH, Anlage XVII, Nr. 23, für Farben und Lacken (keine Verwendung bei der Herstellung bzw. < 0,1% im Lack eines Erzeugnisses) sowie für Kunststoffe (< 0,01% für neu hergestellte Kunststoffe bzw. von ≤ 0,1% für bestimmte Bauprodukte mit Recyclatanteilen), die in jedem Fall eingehalten werden müssen. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Grenzwerte im Bauwesen muss ihre Einhaltung – abweichend von anderen Stoffbeschränkungen – erklärt werden.
Die Anforderung bezüglich Blei- und Zinnstabilisatoren bezieht sich zurzeit auf neu hergestellte Kunststoffe / Kunststoffanteile und müssen für diese bestätigt werden. Sofern Hersteller der genannten Bauprodukte darüber hinaus die Abwesenheit von Blei- und Zinnstabilisatoren nicht bestätigen können, da sie Rezyklatkunststoffe einsetzen, müssen sie den stattdessen den Anteil von Rezyklatkunststoff am Bauprodukt angeben.
- c) Um die Einhaltung des Innenraumrichtwertes von 0,08 ppm (0,096 mg/m³) für Formaldehyd zu gewährleisten, ist das Messverfahren gemäß DIN EN 16516 anzuwenden. Diese europäisch harmonisierte Prüfnorm DIN EN 16516 sieht einen höheren Wert für Beladung und einen niedrigeren Wert für Luftwechsel als die bisherige Referenznorm DIN EN 717-1 vor. Die mit der DIN EN 16516 geforderten Werte für Beladung und Luftwechsel orientieren sich daran, was in Gebäuden heute aus technischer und hygienischer Sicht anerkannte Regeln der Technik sind. Wird die bisherige Referenznorm DIN EN 717-1 für die Emissionsmessung in der Prüfkammer angewandt, ist die Ausgleichskonzentration mit dem Faktor 2,0 zu multiplizieren.
- d) Die Nachweisführung bei den einzelnen Stoffen/Stoffgruppen mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften unterscheidet sich, je nachdem ob und welchen rechtlichen Regelungen die Stoffe unterliegen, d.h. ob es sich um beschränkte (verbotene) Stoffe handelt, oder um Stoffe die unter der REACH-VO als SVHC identifiziert und in die Kandidatenliste aufgenommen wurden oder um Stoffe, die bislang keiner Regelung unterliegen. In allen Fällen ist eine Herstellererklärung oder ein Analyseergebnis als Nachweis geeignet, im Fall der SVHC der Kandidatenliste sollte die Information über das (Nicht-)Vorliegen auch der Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung zu entnehmen sein. Weiterhin sind die genannten Stoffe – sofern sie nicht sowieso beschränkt sind – in der Regel bei Umweltzeichen ausgeschlossen.

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

0.5 Einzelverbindungsgruppen mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften:

Gruppe	Betrachtete Schadstoffe	CAS-Nr.	Regelung
A	Flammschutzmittel und Weichmacher: Chlorparaffine C10-C>17 (CP)	85535-84-8 (SCCP)	SVHC, POP-VO, REACH-VO, ChemVerbV ^{d)}
		85535-85-9 (MCCP)	Beschränkung nach POP-VO (SCCP);
		85535-86-0 (LCCP)	SVHC der REACH-Kandidatenliste (SCCP)
B	Flammschutzmittel: Polybromierte Biphenyle (PBB) Polybromierte Diphenylether (PBDE)	PBB (Auswahl): 40088-45-7 (TetraBB), 56307-79-0 (PentaBB), 59080-40-9, 59536-65-1 (HexaBB), 67733-52-2, 6355-01-8 (HeptaBB), 27858-07-7 (OctaBB), 27753-52-2, 69278-62-2, 119264-62-9, 119264-63-0 (NonaBB) 13654-09-6 (DecaBB)	Beschränkung nach POP-VO (TetraBDE, PentaBDE, HexaBDE, HeptaBDE) Beschränkung nach REACH-VO, Anhang XVII (OctaBDE) SVHC der REACH-Kandidatenliste (DecaBDE)
		PBDE (Auswahl): 40088-47-9 (TetraBDE), 32534-81-9 (PentaBDE), 36483-60-0 (HexaBDE), 68928-80-3 (HeptaBDE), 32536-52-0 (OctaBDE), 63936-56-1 (NonaBDE), 1163-19-5 (DecaBDE)	
C	Tris(2-chlorethyl)phosphat TCEP	115-96-8 (TCEP)	SVHC der REACH-Kandidatenliste
D	Hexabromcyclododecan (HBCDD)	25637-99-4, 3194-55-6, (134237-50-6), (134237-51-7), (134237-52-8)	SVHC der REACH-Kandidatenliste Aufnahme in REACH Anhang XIV
E	Phthalat-Weichmacher: Diisobutylphthalat (DIBP), Benzylbutylphthalat (BBP), Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP) Diisopentylphthalat (DIPP) Dipentylphthalat (DPP) N-Pentylisopentylphthalat (PIPP) Bis(2-methoxyethyl)phthalat (BMEP)	84-69-5 (DIBP) 85-68-7 (BBP) 117-81-7 (DEHP) 84-74-2 (DBP) 605-50-5 (DIPP) 131-18-0 (DPP) 776297-69-9 (PIPP) 117-82-8(BMEP)	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV
F	Borate: Borsäure, Dibortrioxid Tetraboratnatriumheptaoxid, Dinatriumtetraborat	10043-35-3, 11113-50-1 (Borsäure) 1303-86-2 (Dibortrioxid), 12267-73-1 (Tetraboratnatriumheptaoxid) 1303-96-4, 1330-43-4, 12179-04-3 (Dinatriumtetraborat)	SVHC der REACH-Kandidatenliste (alle)
G	Pentachlorphenol (PCP)	87-86-5 (PCP) 131-52-2 (PCP-Natriumsalz)	Beschränkung nach ChemVerbV

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
1. Übergreifende Anforderungen						
1.1	SVHC	für alle in den Kategorien 2 bis 14 genannten Einsatzbereiche verwendeten Gemische			Deklaration enthaltenener SVHC > 0,1 %	<u>Gemische:</u> SDB, ggf. Herstellererklärung <u>Erzeugnisse:</u> Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, Produktkennzeichen, die SVHC ausschließen
2. Bodenbeläge						
2.1	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Bodenbeläge	textile Bodenbeläge	Bodenbeläge: Teppiche	RAL-UZ 128 oder GuT-Gütesiegel	PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel, GuT) ggf. Herstellererklärung,
2.2	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge – mit und ohne ankaschierte Verlege- oder Dämmunterlage	Elastische Bodenbeläge aus Kautschuk, Polyolefine, Kork, Linoleum und PVC – auch Systeme	Einhaltung AgBB-Schema und für PVC-Bodenbeläge gilt: reproduktionstoxische Phthalate ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe E) und keine Cadmium- und Bleistabilisatoren ^{c)})	Emissions-Prüfbericht oder PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-UZ 120) ggf. Herstellerklärung,
2.3	VOC / gefährliche Stoffe	Bodenbeläge	Bodenbeläge aus Holzwerkstoffen – auch Systeme	Bodenbelägen: Lamine Parkette und Holzfußböden, Bambusparkette – auch Systeme (z.B.Bodenbelag auf Trägerplatte aus Holz oder Holzwerkstoffen)	Einhaltung AgBB-Schema für Beschichtungen gilt Pos. 4.2	Emissions-Prüfbericht oder PDB oder TM Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-UZ 176) ggf. Herstellererklärung
3. Wandbeläge, Bauplatten und Konstruktionsholz für den Innenbereich						
3.1	VOC / Formaldehyd / gefährliche Stoffe	beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe	Holzwerkstoffplatten nach EN 13986 wie Span-, Tischler-, Faser-, mitteldichte Faser-, Sperrholz-, Massivholz- und OSB-Platten sowie Furnierschichtholz (beschichtet oder unbeschichtet)	Konstruktiver Holzbau im Innenbereich und Innenausbau (wie z. B. Trockenbau, Bekleidungen, Einbaumöbel etc. außer Türen, Sanitärtrennwände)	Formaldehyd-Ausgleichskonzentration in der Luft eines Prüfraums ^{c)} ≤ 0,08 ppm (0,096 mg/m ³) zusätzlich gilt Pos. 3.3	PDB oder TM, Emissions-Prüfbericht zu Formaldehyd Umweltzeichen (z.B. Blauer Engel BE-UZ 76) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung, ggf. Herstellerklärung

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
3.2	gefährliche Einzelstoffe	Flammhemmend ausgerüstete Gewebe und Vliese	Glasfasergewebe, Malervlies	Wandbekleidungen und Trockenbauwände	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen, A/B/C)	Herstellereklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse
3.3	gefährliche Einzelstoffe	Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Hölzer und Holzwerkstoffe	Holzschutzmittelpräparate, behandeltes Holz und Holzwerkstoffe	Holzkonstruktionen und Bekleidungen im Innen- und Außenbereich	reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe F)	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Analysenergebnisse

4. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend nicht mineralischen Oberflächen (Holz, Metalle, Kunststoffe)

4.1	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Lacke, Lasuren, Beizen inkl. Grundbeschichtungen	Beschichtungen auf nicht mineralischen Oberflächen im Innen- und Außenbereich: Metalle, Holz, Kunststoffe (nicht für Bodenbeläge, siehe Pos. 4.2, nicht für Feuerverzinkungen, nicht für Beschichtungen auf Öl- und/oder Wachsbasis, siehe Pos. 4.3)	nur Wb:-VOC ≤ 130g/l und keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen ^{b)}	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-ZU 12a) ggf. Herstellerklärung
4.2	VOC / gefährliche Stoffe / Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom-VI)	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Lacke, Lasuren, Beizen inkl. Grundbeschichtungen	Beschichtungen auf nicht mineralischen Bodenbelägen: Parkette und Holzfußböden - auch Treppen (Beschichtungen auf Öl- und/oder Wachsbasis siehe Pos. 4.3)	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE W1, W2+, W1/DD, W2/DD+, W3+, W3/DD+ und Keine Pigmente und Sikkative auf Basis von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen ^{b)}	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-157.10 (Oberflächenbehandlungsmittel für Parkette/Holzfußböden) PDB oder TM mit Giscode und Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-UZ 12a) ggf. Herstellerklärung,
4.3	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Öle und Wachse	Holzoberflächen von Parkett, Treppen, Holzverkleidungen (innen und außen), Türen etc.	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE Ö10, Ö10+ oder Ö20, Ö20+	Emissions-Prüfbericht oder abZ der Gruppe Z-157.10 (Oberflächenbehandlungsmittel für Parkette/Holzfußböden) PDB oder TM mit Giscode SDB
4.4	gefährliche Einzelstoffe	Flammhemmend ausgerüstete, vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und Spachtelmassen	Brandschutzspachtel-massen, Brandschutzcoatings für Kabel, Brandschutzsilikone	Spachtelungen, Beschichtungen, Verklebungen bzw. Abdichtungen im Innen- und Außenraum mit Brandschutzanforderungen	Chlorparaffine, PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen A/B/C)	Herstellereklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse, SDB

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
5. Oberflächenbeschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen						
5.1	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen und Oberflächenvorbereitungen für Beschichtungen	Spachtelmassen (inkl. Q-Spachteln), staubbindende Beschichtungen/Grundierungen (entspr.Decopaint-RL Kat. G + H), Beton-schutzbeschichtungen (ölfest, säurefest, wasserfest, etc.); KEINE EP- und/oder PU-Produkte (hierzu siehe POS 5.6 -5.9)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Innenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel (auch Dispersionspachtel), Putze, Vliese, Gipskartonplatten, etc. <i>Nicht betrachtet werden Oberflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Durchfahrten, etc.</i>	nur Wb: VOC ≤ 30 g/l	PDB oder TM mit Angaben zu Lösemittelgehalt SDB ggf. Herstellerklärung,
5.2	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide / Schwermetalle	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Innenwand-/Deckenfarben (entspr.Decopaint-RL Kat. A + B)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Oberflächen im Innenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel, Spachtel, Putze sowie auf Gipskartonplatten, Tapeten, Vliese etc.	lösemittelfrei und weichmacherfrei (ELF) gemäß -VdL-RL01	PDB oder TM mit Angaben zu Lösemittelgehalt SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel BE-UZ 102) ggf. Herstellerklärung,
5.3	VOC / Biozide / Schwermetalle	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Außenwandfarben inkl. Grundierungen (entspr.Decopaint-RL Kat. C)	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Außenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (auch Dispersionspachtel), Putze sowie auf Fassadentapeten, etc..	nur Wb: VOC ≤ 30 g/l	PDB oder TM mit Angaben zu-Lösemittelgehalt SDB ggf. Herstellerklärung,
5.4	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	nicht filmbildende Imprägnierungen	Beschichtungen auf mineralischen Untergründen im Innenbereich: Natur- und Betonwerksteinbodenbeläge	GISCODE GH 10 (entaromatisiert)	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
5.5	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Epoxidharz-, PU-, Dispersions- und PMMA-Beschichtungen	Pastöse oder flüssige Abdichtungen und rissüberbrückende Untergrundbehandlung im Innenbereich für Boden- und Wandaufbauten mit Feuchtigkeitsbeanspruchung	GISCODE D1, RE 05, RE 10, RU 0,5, RU 1 oder PU 10, PU 20 oder RMA 10	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode ggf. Herstellerklärung
5.6	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Reaktive PU-Produkte – auch in Systemaufbauten 1K- und 2-K-Systeme	Versiegelungen (Fließbeschichtungen) auf mineralischen Oberflächen – <i>ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.</i>	Einhaltung AgBB-Schema und GISCODE PU10 oder PU20	Emissions-Prüfbericht oder PDB oder TM mit Giscode SDB

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
5.7	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Epoxidharzbeschichtungen – auch in Systemaufbauten 1K- und 2-K-Systeme	Versiegelungen (Fließbeschichtungen) auf mineralischen Oberflächen – ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc. (hierzu siehe Pos. 5.8 - 5.9)	Dokumentationspflicht Einhaltung AgBB-Scheman und GISCODE RE05, RE10, RE20	Emissions-Prüfbericht oder PDB oder TM mit Giscode SDB EPD
5.8	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Epoxidharz- und PU-Beschichtungen (auch in Kombination) mit speziellen Beständigkeitsanforderungen für Boden- und Wandflächen	Versiegelungen und Fließ-Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen (innen und außen) und Tiefgaragenbeschichtungen inkl. Sockelbeschichtungen (OS 8 und 11) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	Dokumentationspflicht GISCODE PU10, PU 20, PU40, PU60 RE05, RE10, RE20	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
5.9	VOC/ gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	PMMA-Flüssigkunststoff-Beschichtungen (auch in Kombination) mit speziellen Beständigkeitsanforderungen für Boden-, Wand- und Dachflächen	Versiegelungen und Fließ-Beschichtungen von Industrieböden, Parkflächen (innen und außen) und Tiefgaragenbeschichtungen (OS 8 und 11) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Abdichtungen von Dachflächen und aufgehender Bauteile (z. B. Sockel oder einzudichtende Bauteile im Dachbereich)	keine Anforderung	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
5.10	Biozide	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Fassadenputze	Putze im Außenbereich: Beton, Mauerwerk, Mörtel oder im WDVS	Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)	PDB oder TM und Produktetikett

6. Kleb- und Dichtstoffe

6.1	VOC gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Klebstoffe	Dispersions- und PU-Klebstoffe	Verklebungen im Außenbereich von geschäumten Dämmstoffen an Fassaden und Flachdächern sowie von Fassadentapeten	VOC ≤ 40 g/l und Chlorparaffine ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: PBB, PBDE, TCEP ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen B/C)	PDB oder TM SDB ggf. Herstellerklärung
6.2	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Dichtungsmassen, Fugendichtstoffe, Klebstoffe	Kleb- und Dichtstoffe aus PU, SMP (silanmodifizierte Polymere), Acrylat (einschließlich Dispersionsklebstoffe) oder Silikon	Punkt- und linienförmige Verklebungen und Abdichtungen im Innenraum inkl. TGA <i>Nicht betrachtet werden Bereiche mit sicherheitsrelevanten, bauaufsichtlichen Anforderungen wie z.B. Glasbau, Fassade und Bereiche mit Brandschutzanforderungen</i>	Chlorparaffine ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe A) für PU-Klebstoffe gilt zusätzlich: GISCODE PU10 oder PU20 Deklaration biozider Wirkstoffe (sofern eingesetzt)	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode) ggf. Herstellerklärung,

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
6.3	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Kleb- und Fugendichtstoffe	Kleb- und Dichtstoffe für die Herstellung der Luftdichtigkeit an Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Punkt- und linienförmige Verklebungen von Bauteilen zur Herstellung der Luftdichtheit an Fassade, Fenstern und Außentüren	Chlorparaffine ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe A)	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode) ggf. Herstellerklärung,
7. Verlegewerkstoffe						
7.1	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe	Verlegewerkstoffe für keramische Wand- / Bodenfliesen und -platten	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter keramischen Wand- / und Bodenfliesen und -platten	mineralische Fliesenkleber oder EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS}	PDB oder TM mit Giscode SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode, Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung, EPD
7.2	VOC / gefährliche Stoffe / Biozide	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe und werkseitig verarbeitete Hilfsstoffe zur Herstellung von Fertigbodenelementen (z. B. Hohlraumböden)	Grundierungen, Voranstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe für Wand- und Bodenbeläge	Verlegewerkstoffe für und Hilfsstoffe zur Belegung von Wand- und Bodenbelägen <i>Nicht für Fliesen und Platten (hierzu siehe Pos. 7.1)</i>	Emicode EC 1/ EC1 ^{PLUS}	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Emicode, Blauer Engel) ggf. Herstellerklärung
7.3	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Verlegewerkstoffe	Tapetenkleber	Klebstoffe für Tapeten	Pulverprodukte oder Giscode D1	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
8. Metallbleche und (Korrosions-)Schutzbeschichtungen für Metalle, Metallprodukte						
8.1	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Korrosionsschutzbeschichtungen (max. Korrosivitätskategorie C2 hoch) entsprechend Decopaint-RL Kat. I und J	Tragende und nicht-tragende Metallbauteile im Innenbereich (Wandstärke > 3mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc. ohne besondere mechanische Beanspruchung	nur Wb ≤ 140 g/l	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellerklärung
8.2	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 90 g/m ² (Gesamtsystem)	PDB oder TM SDB Herstellerklärung mit Angaben zu Gesamtgehalte des Systems
8.3	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (max. Korrosivitätskategorie C4 hoch)	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) wie z.B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Beschichtungssystem mit VOC-Gehalt ≤ 120 g/m ² (Gesamtsystem)	PDB oder TM SDB Herstellerklärung mit Angaben zu Gesamtgehalte des Systems

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
8.4	VOC	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Korrosionsschutzbeschichtungen – werkseitig grundiert und bauseitig endbeschichtet (entsprechend Decopaint-RL Kat. I + J)	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente etc.	wenn Lb VOC ≤ 300 g/l	PDB oder TM mit Angaben zu Kategorie und Lösemittelgehalt nach Decopaint-RL SDB ggf. Herstellerklärung
8.5	Schwermetalle (Chrom-VI)	Oberflächenveredlung	eloxierte Aluminium- und passivierte Edelstahloberflächen	Aluminium- und Edelstahlbleche und -profile für Oberflächenbekleidungen (Fassade, Dach, Fenster, Türen, Tore, Sonnenschutzsysteme, etc.)	keine Anforderung	PDB oder TM ggf. Herstellerklärung
8.6	Schwermetalle (Kupfer, Zink)	Metallbleche	Unbeschichtete Kupfer- und Zinkbleche	Dacheindeckung und Dachrinnen, Fassade bezgl. direkt bewitterte Bauteile, für die eine Regenwasserreinigung technisch möglich ist	Regenwasserreinigungsanlagen bei Metallflächen von insgesamt > 50 m² bzw. Nachweis Abtrag gemäß Leitfaden UBA 17/05	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen

9. Bitumenprodukte zur Abdichtung

9.1	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	kalt verarbeitete Bitumenbeschichtungen inkl. Voranstriche, -kleber und -versiegelungen (außer Bitumenvoranstriche für Umkehrdächer, siehe hierzu Pos 9.2)	Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen gegen Erdreich / Wasser / Feuchte, Bitumendickbeschichtungen und Dämmstoffmontage	GISCODE BBP 10 oder BBP 20	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
9.2	VOC / gefährliche Stoffe	Vor-Ort verarbeitete Oberflächenbeschichtungen	Bitumenvoranstrich	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	GISCODE BBP 10, BBP 20 oder BBP 30	PDB oder TM mit Giscode SDB ggf. Herstellerklärung
9.3	Biozide	Abdichtungsbahnen	Polymerbitumenbahnen	Dachabdichtungen (nicht für Gründächer)	kein Zusatz von durchwurzelungshemmenden Wirkstoffen wie z.B. Mecoprop	PDB oder TM Herstellerklärung

10. Holzschutzmittel

10.1	Biozide	Holzschutzmittel	Holzschutz nach DIN 68800-2 und 3	tragende Holzbauteile in feuchtigkeitsrelevanten Innenräumen (z. B. ungeheizten Atrien, Schwimmhallen) nebst Auskragungen nach außen	GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2 - 3: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 10.4	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen, PDB oder TM SDB (GK 1 - 3) + Begleitdokument gemäß DIN 68800-3 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA oder DIBT
------	---------	------------------	-----------------------------------	--	---	---

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
10.2	Biozide	Holzschutzmittel	Holzschutz nach DIN 68800-2 und 3	Außenliegende tragende Holzbauteile	GK 1 : Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-3 und/oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350 GK 3 und 4: Zugelassenes Biozidprodukt durch BAUA oder DIBT zusätzlich gilt Pos. 10.4	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen PDB oder TM SDB (GK 2 - 4) Begleitpapiere nach DIN 68800-3, Kap. 7 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA oder DIBT
10.3	Biozide	Holzschutzmittel	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile	Holzfenster und nichttragende Holzbauteile außen	Nur BAUA-zugelassenes Biozidprodukt für Fenster und außenliegende nichttragende Holzbauteile zusätzlich gilt Pos. 10.4	Auszüge aus LVs, Konstruktionsplänen- und -beschreibungen, Begleitpapiere nach DIN 68800-3, Kap. 7 Zulassung des Biozidprodukts durch BAUA
10.4	gefährliche Einzelstoffe	Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Hölzer und Holzwerkstoffe	Holzschutzmittelpräparate, behandeltes Holz und Holzwerkstoffe	Holzkonstruktionen und Bekleidungen im Innen- und Außenbereich	reproduktionstoxische Borverbindungen $\leq 0,1\%$ (Einzelverbindungen Gruppe F)	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Anlaisergebnisse

11. PVC-Produkte

11.1	Schwermetalle (Blei, Cadmium, Zinn), gefährliche Einzelstoffe	Bauprodukte aus Kunststoff	Bauprodukte aus PVC	Wandbeläge, Fassadenelemente, Lichtkuppeln, Fensterprofile, Rinnen, Rohre, Kanäle und Kabel aus PVC sowie PVC-Folien zur Abdichtung an Dach und Außenwänden UG	keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren ^{b)} für Weich-PVC gilt: reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher $\leq 0,1\%$ (Einzelverbindungen Gruppe E)	PDB oder TM ggf. Herstellerklärung
------	---	----------------------------	---------------------	--	---	---------------------------------------

12. Dämmstoffe und Ortschaften

12.1	Halogenierte Treibmittel / gefährliche Einzelstoffe	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	EPS/XPS/PUR/PIR-Dämmprodukte, Melamin- und Phenolharzschäume, für den Innen- und Außenbereich für Dämmstoffe in WDVS gilt zusätzlich Pos. 12.4	Wand-, Decken-, Bodendämmung, flexible TGA-Dämmung	Frei von halogenierten Treibmitteln und HBCDD in EPS/XPS, TCEP in PUR/PIR $\leq 0,1\%$ (Einzelverbindungen Gruppen C/D)	PDB oder TM EPD für HBCDD und TCEP auch: Herstellererklärung gemäß REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung
------	---	--	---	--	---	---

Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Pos.	Betrachtete Schadstoffgruppe	Bauproduktgruppe	Bauprodukttyp	Typische Einsatzbereiche	QNG-Anforderungen an die Schadstoffvermeidung	Mögliche Nachweisdokumente ^{a)}
12.2	Gefährliche Einzelstoffe	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	gummiartige Dämmprodukte auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis im Innenbereich	Bodendämmung, flexible TGA-Dämmung	Frei von halogenierten Treibmitteln und von Altreifengranulat und Chlorparaffine (SCCP, MCCP), PBB, PBDE ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppen A/B)	Herstellerklärung
12.3	Halogenierte Treibmittel / gefährliche Einzelstoffe (Formaldehyd)	Ortschaum	Spritz- und Montageschäume	Spritz- und Montageschäume im Innen- und Außenbereich z.B. für die Montage von Türen und Fenstern sowie von Fassadendämmungen (inkl. WDVS), Perimeter-, Kellerdecken- und Flachdachdämmungen oder zur Füllung von Fugen	Frei von halogenierten Treibmitteln und keine UF-Schäume für PU-Montageschäume gilt zusätzlich: EMICODE EC1PLUS und TCEP, Chlorparaffine ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe C)	PDB oder TM SDB ggf. Herstellerklärung (Treibmittel, Formaldehyd)
12.4	Biozide / gefährliche Stoffe / halogenierte Treibmittel	Dämmstoffe	Mineralische und nicht mineralische Außenwanddämmungen	Wärmedämmverbundsysteme	für Kunstschäum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 12.1, für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen gilt Pos. 12.6	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung ggf. Herstellerklärung
12.5	VOC / Biozide / gefährliche Einzelstoffe / gefährliche Einzelstoffe (Formaldehyd) halogenierte Treibmittel	Dämmstoffe	mineralische und nicht mineralische Innendämmungen	Innendämmung von Aufenthaltsräumen an Wand, Decke, Bodenplatte, Raumtrennwänden, bei Holzrahmen- und Holztafelbauweise	für Kunstschäum-Dämmstoffe gelten Anforderungen in Pos. 12.1 und 12.2, für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen gilt Pos. 12.6	PDB oder TM SDB Umweltzeichen (z. B. Blauer Engel) Leistungserklärungen zur CE-Kennzeichnung ggf. Herstellerklärung
12.6	gefährliche Einzelstoffe	Biozidhaltige und flammhemmend ausgerüstete Dämmstoffe	Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Zellulose, Holzfasern, Holz- wolle, Schafwolle, etc.)	Dämmstoffplatten und -matten sowie Einblasdämmungen, Schüttungen oder Stopfmassen	reproduktionstoxische Borverbindungen ≤ 0,1 % (Einzelverbindungen Gruppe F)	Herstellerauskunft nach REACH, Leistungserklärung zur CE-Kennzeichnung, ggf. Analysenergebnisse

13. Kältemittel

13.1	Halogenierte Kältemittel	Kältemittel	Kältemittel	RLT-Anlagen mit Kältetechnik	Es ist nur der Einsatz natürlicher Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 4 sowie als zukunftsicher bis 2030 eingestufte Kältemittel gemäß AMEV Kälte 2017 Tab. 3 zulässig	PDB oder TM Herstellerklärung (Kältemittel)
------	--------------------------	-------------	-------------	------------------------------	--	--

14. Betontrennmittel

14.1	gefährliche Stoffe	Betontrennmittel	Schalöle und Trennmittel	Betonieren	GISCODE BTM 01, 05,10,15	PDB oder TM
------	--------------------	------------------	--------------------------	------------	--------------------------	-------------